

# **Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2007**

**Kennzeichnung der Aufforderung: IEEA 2007**

**Antragsfrist<sup>1</sup>: 28. September 2007**

**Für weitere Informationen:**



**[http://ec.europa.eu/energy/intelligent/ieea/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/energy/intelligent/ieea/index_en.htm)**

**Fax: +32-2-2921892**

---

<sup>1</sup> Vor **16.00 Uhr** Brüsseler Ortszeit bei persönlicher Einlieferung

## **AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN FÜR MASSNAHMEN IM RAHMEN DES PROGRAMMS „INTELLIGENTE ENERGIE - EUROPA“ 2007**

### **Kennzeichnung der Aufforderung: IEEA 2007**

#### **1. Hintergrund**

Das Programm „Intelligente Energie – Europa“ (IEE) soll zur Bereitstellung sicherer und nachhaltiger Energie mit wettbewerbsfähigen Preisen für Europa beitragen, indem es Maßnahmen in folgenden Bereichen vorsieht<sup>2</sup>:

- Verbesserung der Energieeffizienz und rationelle Nutzung der Energiequellen;
- Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen und Diversifizierung der Energieversorgung;
- Verbesserung der Energieeffizienz und Förderung der Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen im Verkehrswesen.

Das Programm wird insbesondere zu dem von der Kommission vorgeschlagenen integrierten Energie- und Klimapaket<sup>3</sup>, einschließlich dem Aktionsplan für Energieeffizienz<sup>4</sup> und dem Fahrplan für erneuerbare Energien<sup>5</sup> beitragen.

„Intelligente Energie – Europa“ baut auf den Erfahrungen des Vorläufers auf, dem ersten Programm „Intelligente Energie – Europa“ (2003-2006)<sup>6</sup>. Dieses Programm ist zum wichtigsten Instrument der Gemeinschaft geworden, um nichttechnische Hindernisse in den Griff zu bekommen, die einer stärker flächendeckenden effizienten Energieverwendung und einem größeren Einsatz neuer und erneuerbarer Energiequellen entgegenstehen. Ab dem Jahr 2007 ist „Intelligente Energie – Europa“ in das übergreifende Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP)<sup>7</sup> eingebettet, um zur Erreichung der Ziele der EU-Energiepolitik und zur Verwirklichung der Lissabonner Agenda beizutragen.

Das Programm wird von der Exekutiveagentur für intelligente Energie im Auftrag der Kommission verwaltet.

Mit dem Programm „Intelligente Energie — Europa“ werden folgende operative Ziele verfolgt:

- a) Bereitstellung der Elemente, die notwendig sind, um die Nachhaltigkeit zu verbessern, das Potenzial der Städte und Regionen zu entwickeln, die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Erreichung der strategischen Ziele auszuarbeiten und die Mittel und Instrumente zur Verfolgung, Überwachung und Bewertung der von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten im Bereich des Programms getroffenen Maßnahmen zu entwickeln;
- b) Verstärkung der Investitionen aller Mitgliedstaaten in neue und leistungsfähige Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen und zur Diversifizierung der Energieversorgung, auch im Verkehrswesen, durch Schließung der Lücke zwischen der

---

<sup>2</sup> Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013), ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15, Artikel 37.

<sup>3</sup> Eine Energiepolitik für Europa, KOM(2007) 1 endg. vom 10.1.2007.

<sup>4</sup> Aktionsplan für Energieeffizienz: Das Potenzial ausschöpfen, KOM(2006) 545 endg. vom 19.10.2006.

<sup>5</sup> Fahrplan für erneuerbare Energien - Erneuerbare Energien im 21. Jahrhundert: Größere Nachhaltigkeit in der Zukunft, KOM(2006) 848 endg. vom 10.1.2007.

<sup>6</sup> Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2003.

<sup>7</sup> Artikel 37 bis 45 des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013).

erfolgreichen Demonstration innovativer Technologien und ihrer Umsetzung in marktfähige Produkte mit dem Ziel, öffentliche und private Investitionen anzuregen, strategisch wichtige Technologien zu entwickeln, die Kosten zu senken, Markterfahrung zu gewinnen, finanzielle und andere Risiken zu mindern und andere Hemmnisse für solche Investitionen auszuräumen;

- c) Beseitigung nichttechnischer Hemmnisse für den Übergang zu effizienten und intelligenten Energieerzeugungs- und -verbrauchsmustern durch Verbesserung der Kompetenz öffentlicher Stellen unter anderem auf regionaler und lokaler Ebene, durch Sensibilisierung insbesondere über das Bildungswesen, durch die Förderung des Austauschs von Erfahrung und Know-how zwischen den Hauptbeteiligten, den Unternehmen und den Bürgern im Allgemeinen und durch Förderung der Verbreitung vorbildlicher Verfahren und der besten verfügbaren Technik, insbesondere durch Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene.

„Intelligente Energie – Europa“ umfasst Maßnahmen in den folgenden Bereichen:

**Energieeffizienz und rationelle Nutzung von Energie (SAVE)**, darunter:

- Verbesserung der Energieeffizienz und Förderung der rationellen Nutzung von Energie, insbesondere im Bauwesen und in der Industrie;
- Unterstützung der Ausarbeitung und Anwendung gesetzgeberischer Maßnahmen.

**Neue und erneuerbare Energiequellen (ALTENER)**, darunter:

- Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen für die zentrale und die dezentrale Erzeugung von Strom, Wärme und Kälte sowie Förderung von Biokraftstoffen und somit Diversifizierung der Energieversorgung;
- Integration neuer und erneuerbarer Energiequellen in das lokale Umfeld und in die Energiesysteme;
- Unterstützung der Ausarbeitung und Anwendung gesetzgeberischer Maßnahmen.

**Energie im Verkehrswesen (STEER)** zur Verbesserung der Energieeffizienz und Förderung der Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen im Verkehrswesen, darunter:

- Unterstützung von Initiativen zu allen energiespezifischen Aspekten des Verkehrswesens und zur Diversifizierung der Kraftstoffe;
- Förderung von Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen und der Energieeffizienz im Verkehrswesen;
- Unterstützung der Ausarbeitung und Anwendung gesetzgeberischer Maßnahmen.

**Integrierte Initiativen**, die mehrere der vorstehend genannten Bereiche miteinander verknüpfen oder sich auf bestimmte Prioritäten der Gemeinschaft beziehen. Dabei kann es sich um Maßnahmen handeln, die Energieeffizienz und erneuerbare Energiequellen in verschiedenen Wirtschaftssektoren integrieren und/oder unterschiedliche Instrumente, Werkzeuge und Akteure innerhalb derselben Maßnahme bzw. desselben Projekts miteinander verknüpfen.

Die im Rahmen des IEE-Programms unterstützten Maßnahmen werden ferner erhebliche Auswirkungen auf europäischer Ebene, ein ausgeprägtes Profil und eine möglichst umfassende Relevanz für europäische Bürger und Politik haben. In diesem Zusammenhang werden Vorschläge herausragender Qualität bevorzugt werden, die wirtschaftliche Lösungen anbieten und eine nennenswerte Dimension aufweisen.

Die oben genannten Bereiche und Ziele gelten für die gesamte Laufzeit des Programms, d. h. von 2007 bis 2013. Jedes jährliche Arbeitsprogramm legt hierbei jedoch ein Bündel spezifischerer, maßnahmenbezogener Ziele fest. Die für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2007 relevanten Ziele wurden im Jahresarbeitsprogramm 2007 festgelegt, das von der Europäischen Kommission am 30. März 2007 angenommen wurde<sup>8</sup>. Sie werden nachstehend zusammengefasst.

---

<sup>8</sup> C(2007)1388.

## **2. Prioritäten und Arten von Maßnahmen für 2007**

### **2.1 Prioritäten für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2007:**

#### **ENERGIEEFFIZIENZ UND RATIONELLE ENERGIENUTZUNG (SAVE):**

##### **„Energieeffiziente Gebäude“ – Maßnahmen:**

- Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von neuen und bestehenden Gebäuden und Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen
- Förderung intelligenter Energieverbrauchsmuster in Gebäuden
- Verbesserung der Fähigkeit von Experten des Baugewerbes, intelligente Energielösungen anzubieten und die Nachfrage nach solchen Lösungen zu steigern
- Vereinfachung der Durchführung und Überwachung der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD)
- Gewährleistung, dass die mit den Energieausweisen abgegebenen Empfehlungen in die Praxis umgesetzt werden und damit zu tatsächlichen Energieeinsparungen führen
- Förderung von Maßnahmen, die über die EPBD-Anforderungen hinausgehen
- Beitrag zur Weiterentwicklung der EPBD in Übereinstimmung mit den im Aktionsplan für Energieeffizienz aufgeführten Empfehlungen.

##### **„Industrielle Spitzenposition im Energiebereich“ – Maßnahmen:**

- Erhöhung der Energieeffizienz der Industrie, insbesondere von KMU, dadurch Verbesserung ihrer Verlässlichkeit, ihrer Wettbewerbsfähigkeit und ihres Ansehens
- Sensibilisierung der Entscheidungsträger in der Industrie, so dass sie Energie als gewinnträchtigen Faktor betrachten
- Förderung von Energiedienstleistungen, Energiemanagementsystemen, von Leitlinien für die Beschaffung und von Ausbildungsmaßnahmen für die Industrie
- Entwicklung gezielter Instrumente und Informationen für die Industrie zur Verringerung ihres Energieeinsatzes
- Unterstützung bei der Verbesserung der Energieumwandlung und Erhöhung des Anteils der Polygeneration in der Industrie, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung.

##### **„Energieeffiziente Produkte“ – Maßnahmen:**

- Erhöhung des Marktanteils energieeffizienter Produkte, d. h. aller energieverbrauchenden Produkte und Systeme (ausgenommen Fahrzeuge)
- Schrittweises Auslaufenlassen der weniger effizienten Produkte auf dem Markt und rasches Ersetzen alter, weniger effizienter in Gebrauch befindlicher Geräte
- Überzeugung von Einkäufern/Verkäufern, dass sie Energiezeichen und Energieeffizienz generell im Ein-/Verkauf berücksichtigen
- Auslegung, Fertigung, Vertrieb, Installation, Verwendung und Entsorgung energieverbrauchender Produkte in Übereinstimmung mit dem Konzept der intelligenten Energienutzung.

#### **NEUE UND ERNEUERBARE ENERGIEQUELLEN (ALTENER):**

##### **„Strom aus erneuerbaren Energiequellen“ – Maßnahmen:**

- Unterstützung der Entwicklung der Politik durch den Erfahrungstransfer und ein verbessertes Verständnis des derzeitigen und des potenziellen Beitrags von EE-Strom zum Stromverbrauch in der EU; fortlaufende Beobachtung, Benchmarking und Bewertung der Wirksamkeit der politischen Konzepte, Rechtsvorschriften und Fördersysteme im Bereich des EE-Stroms; Verbesserung der Kohärenz der EE-Strom-Politik mit anderen sektorspezifischen politischen Konzepten und Zielen
- Beseitigung von Markthemmnissen und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für den Bau und die Nutzung von EE-Erzeugungsanlagen
- Änderung des Verhaltens von Entscheidungsträgern und Interessengruppen des EE-Stromsektors dahingehend, dass sie besser kommunizieren und an der Schaffung von Produkten und Dienstleistungen arbeiten, die aufgrund von Skaleneffekten wettbewerbsfähiger sind

- Förderung von Investitionen in EE-Stromerzeugungs-, -übertragungs- und -verteilersysteme und in die Herstellung von EE-Strom-Technologie, vor allem durch KMU
- Aus- und Fortbildung von mehr EE-Strom-Fachleuten, -Technikern und -Handwerkern.

„Heizung/Kühlung auf der Basis erneuerbarer Energiequellen“ – Maßnahmen:

- Unterstützung der Entwicklung der Politik durch den Erfahrungstransfer und ein verbessertes Verständnis des derzeitigen und des potenziellen Beitrags von der EE-H/K zu dem durch Heizung und Kühlung entstehenden Verbrauch in der EU; fortlaufende Beobachtung, Benchmarking und Bewertung der Wirksamkeit der politischen Konzepte, Rechtsvorschriften und Fördersysteme im Bereich der EE-H/K; Verbesserung der Kohärenz der EE-H/K-Politik mit anderen sektorspezifischen politischen Konzepten und Zielen
- Beseitigung von Markthemmnissen und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren für den Bau und die Nutzung von Heiz-/Kühlsystemen, die mit Biomasse, Sonnenenergie oder Geothermie betrieben werden; Verbesserung der Verfügbarkeit, Qualität und Nachhaltigkeit von Biomassebrennstoffen; Stärkung der Marktbeziehungen zwischen Biomasseproduktion und Biomassenutzung
- Änderung des Verhaltens von Entscheidungsträgern und Interessengruppen des EE-H/KSektors dahingehend, dass sie besser kommunizieren und an der Schaffung von Produkten und Dienstleistungen arbeiten, die aufgrund von Skaleneffekten wettbewerbsfähiger sind
- Förderung von Neuinvestitionen in EE-H/K, einschließlich Fernwärme und Kraft-Wärme-Kopplung, und in die Herstellung von EE-H/K-Technologien, vor allem durch KMU
- Aus- und Fortbildung von mehr EE-H/K-Fachleuten, -Technikern und -Handwerkern.

„Haushalts- und sonstige kleintechnische EE-Anwendungen“ – Maßnahmen:

- Unterstützung der Entwicklung der Politik durch den Erfahrungstransfer und ein verbessertes Verständnis des derzeitigen und des potenziellen Beitrags von Haushalts- und kleintechnischen EE-Anwendungen zum Stromverbrauch in der EU; fortlaufende Beobachtung, Benchmarking und Bewertung der Wirksamkeit der politischen Konzepte, Rechtsvorschriften und Fördersysteme und kohärentere Gestaltung der einschlägigen politischen Konzepte
- Beseitigung von Markthemmnissen und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für den Bau und die Nutzung von Haushalts- und kleintechnischen EE-Systemen
- Änderung des Verhaltens von Entscheidungsträgern, Haushalten und Einzelpersonen dadurch, dass sie für erzielte Erfolge und Lösungen zur Entwicklung des lokalen Marktes sensibilisiert werden
- Förderung von Investitionen in kleintechnische EE-Anwendungen und der entsprechenden lokalen Märkte
- Aus-/Fortbildung von mehr Fachleuten, Technikern und Handwerkern und dadurch Förderung neuer/expandierender/stärkerer Unternehmen (vor allem KMU) im kleintechnischen EE-Sektor.

„Biokraftstoffe“ – Maßnahmen:

- Unterstützung der Entwicklung politischer Maßnahmen durch den Erfahrungstransfer und ein besseres Verständnis der Gesamtenergieeffizienz, der ökologischen Folgen, des Flächenbedarfs und des potenziellen Beitrags von Biokraftstoffen (Biodiesel, Bioalkohole, Biogas und Bioadditive) zum Kraftstoffverbrauch im Verkehr und zu anderen Verwendungszwecken sowie durch bessere Vergleichsmaßstäbe; Förderung von Erfahrungen und Erfahrungsaustausch hinsichtlich politischer Konzepte, Rechtsvorschriften und Fördersysteme auf EU-Ebene, auf nationaler, lokaler und regionaler Ebene; Verbesserung der Kohärenz der Biokraftstoffpolitik mit anderen sektorspezifischen politischen Maßnahmen und Zielen
- Förderung der Herstellung, der transparenten Zertifizierung der ökologischen Nachhaltigkeit, der Verarbeitung und des Handels der potenziell wirtschaftlichsten und am stärksten zukunftsfähigen Biokraftstoffe (in der EU und in Nicht-EU-Ländern) bei gleichzeitiger Beseitigung von Markthemmnissen und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren
- Änderung des Verhaltens von staatlichen Entscheidungsträgern, von Entscheidungsträgern der Kraftstoffbranche und der Akteure des Biokraftstoffmarktes (einschließlich Landwirte, Forstwirte

und Verreiber) dahingehend, dass sie besser kommunizieren und an der Schaffung von Produkten und Dienstleistungen arbeiten, die aufgrund von Skaleneffekten wettbewerbsfähiger sind

- Förderung von Investitionen in die Produktion (Anbau, Wachstumssteuerung und Ernte) und die Verarbeitung stärker wettbewerbsfähiger Biokraftstoffe der ersten Generation mit geringeren ökologischen Folgen, in Biokraftstoffe der zweiten Generation und in eine verbesserte Infrastruktur für den Vertrieb von Biokraftstoffen
- vermehrte Aus-/Fortbildung von Fachleuten, Technikern und Handwerkern im Bereich der Biokraftstoffe.

#### ENERGIE IM VERKEHRSWESEN (STEER):

„Alternative Kraftstoffe und saubere Fahrzeuge“ – Maßnahmen:

- Diversifizierung der im Verkehrswesen verwendeten Energiequellen
- Förderung der Nachfrage nach alternativen Kraftstoffen und saubereren Fahrzeugen
- Förderung einer vermehrten Verwendung von Biokraftstoffen, um die in der Biokraftstoff-Richtlinie festgelegten Zielvorgaben zu erreichen
- Entwicklung eines Marktes für saubere Fahrzeuge durch Fahrzeugflotten, deren Fahrzeuge nur in einem begrenzten Gebiet eingesetzt werden.

„Energieeffizientes Verkehrswesen“ – Maßnahmen:

- Förderung der Umstellung des Personen- und/oder Güterverkehrs auf weniger energieintensive Verkehrsträger, vor allem in städtischen Gebieten und im Langstreckenverkehr
- Reduzierung einer unnötigen Verkehrsnachfrage
- Verbesserung der Energieeffizienz im Verkehr und Förderung der Ko-Modalität
- umfassender Transfer und umfassende Anwendung und Förderung erprobter vorbildlicher Verfahrensweisen, Strategien und Technologien
- Sensibilisierung verschiedener Zielgruppen für die Folgen ihres Mobilitätsverhaltens für die Energieeffizienz sowie Motivierung zu Verhaltensänderungen und Erreichen tatsächlicher Verhaltensänderungen.

#### INTEGRIERTE INITIATIVEN:

„Gründung lokaler und regionaler Energieagenturen“ – Maßnahmen:

- Beitrag zur Umsetzung und künftigen Entwicklung von politischen Konzepten, Strategien und Rechtsvorschriften auf EU-Ebene, der nationalen, lokalen und regionalen Ebene zur Förderung von Maßnahmen von Haushalten, Unternehmen (vor allem KMU) und des öffentlichen Sektors zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur vermehrten Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere in Gebäuden und im Verkehrssektor (einschließlich Biokraftstoffe)
- Schaffung einer kritischen Masse an lokalen Aktivitäten und Erzielen lokaler Skaleneffekte, um die Kosten von Systemen, die auf Energieeffizienz und erneuerbaren Energien beruhen, zu senken
- Herbeiführung eines geänderten Verbraucherverhaltens und Verbesserung der Qualität der lokalen/regionalen Entscheidungsfindung bezüglich der Verwirklichung von Systemen, die auf Energieeffizienz und erneuerbaren Energien beruhen
- höhere lokale und regionale Investitionen in Dienstleistungen, die auf Energieeffizienz und erneuerbaren Energien beruhen
- Förderung der Gründung, der staatlichen Finanzierung und der Nutzung lokaler Energieagenturen durch Behörden als entscheidendes Instrument für die Erreichung dieser Ziele.

„Europäische Vernetzung zugunsten lokaler Maßnahmen“ – Maßnahmen:

- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den lokalen Akteuren in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten, einschließlich des Austauschs von Informationen und Erfahrungen, wodurch die Nutzung nachhaltiger Energiequellen durch EU-weite gemeinsame oder zeitgleiche Tätigkeiten (z. B. Energiewochen und Energiekampagnen) gefördert wird

- Vermittlung der Notwendigkeit einer integrierten Herangehensweise, die von der gegenseitigen Bereicherung der wichtigsten Bereiche - Energieeffizienz, erneuerbare Energien und nachhaltiges Verkehrswesen – profitiert.
- Förderung des Konzepts der intelligenten Energie als Schlüsselbeitrag zur Planung der lokalen nachhaltigen Entwicklung, wobei der Schaffung von Arbeitsplätzen, dem Umweltschutz, der verbesserten Lebensqualität und dem gesellschaftlichen Image besondere Aufmerksamkeit zukommt
- Vermittlung eines positiven Bildes der Möglichkeiten, die nachhaltige Energienutzungsmuster und intelligente Einstellungen im Energiebereich den Verbrauchern bieten.

„Nachhaltige Energiegemeinschaften“ – Maßnahmen:

- Förderung der Entwicklung regionaler/lokaler öffentlicher nachhaltiger Energiegemeinschaften, die sich dazu verpflichten, ihre Gesamtenergieeffizienz und ihren Anteil an der Nutzung erneuerbarer Energien über die Zielvorgaben der Europäischen Union hinaus zu steigern
- Die Entscheidungsträger dieser Gemeinschaften gehen mit gutem Beispiel voran und überzeugen Bürger, Unternehmen und andere Entscheidungsträger, ihrem Beispiel zu folgen.

Initiative „Bioenergieunternehmen“ – Maßnahmen:

- Förderung einer nennenswerten Steigerung der integrierten Herstellung fester, flüssiger und gasförmiger Bioenergieträger für Energieanwendungen in der EU und Bewältigung der Herausforderungen, die mit der innerhalb einer begrenzten Zeitspanne erfolgenden Einführung solcher bedeutenden neuen Bioenergieunternehmen auf der regionalen Ebene verbunden sind
- Schaffung eines europäischen Rahmens (IEE-Projekte), innerhalb dessen Behörden und Unternehmen die Initiative ergreifen können, um Erfahrung mit der Vorplanung einer großtechnischen integrierten Bioenergieproduktion auf regionaler Ebene zu bekommen und einen entsprechenden Erfahrungstransfer vorzunehmen mit dem Ziel, die Bioenergieversorgung deutlich zu steigern und gleichzeitig die biologische Vielfalt und eine angemessen ausgewogene Produktion von biogenen Ressourcen (für Elektrizitäts-, Heiz-/Kühlungs-, Biokraftstoff- und sonstige gewerbliche Anwendungen) zu bewahren
- Förderung langfristiger Unternehmensvereinbarungen und -verpflichtungen auf regionaler Ebene, in die Bioenergieversorgung zu investieren, wozu Folgendes gehört: Anbau, Wachstumssteuerung und Ernte von Energiepflanzen im großen Maßstab, Forstwirtschaft, Brennstoffverarbeitung (einschließlich chemischer Herstellung) und Vertrieb, unter Umständen auch Nutzergruppen (etwa Fahrzeugflottenbetreiber und/oder Betreiber öffentlicher Verkehrsdienste).

Initiative „Energiedienstleistungen“ – Maßnahmen:

- Unterstützung der effektiven Durchführung der Richtlinie 2006/32/EG über Energieeffizienz und Energiedienstleistungen
- Bereitstellung von Hintergrundinformationen für die Festlegung angemessener Energieeinsparziele
- Unterstützung der fortlaufenden Beobachtung und Evaluierung von politischen Konzepten, Programmen und Projekten
- Beitrag zur Entwicklung und zum Testen weithin akzeptierter Methoden zur Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen
- Prognose von Fortschritten im Bereich der Energieeffizienz, ausgehend von unterschiedlichen Szenarien
- Entwicklung und Förderung maßgeschneiderter Finanzmechanismen für Energieeffizienzprojekte
- Stärkung des Marktes für Energiedienstleistungen, d. h. von Unternehmen, die Energiedienstleistungen erbringen, deren Bezahlung entweder ganz oder zum Teil auf den erzielten Energieeinsparungen beruht
- Schaffung der Grundlagen für künftige Energieeffizienzkonzepte und -strategien.

Initiative „Erziehung zum intelligenten Umgang mit Energie“ – Maßnahmen:

- Beitrag zur Entwicklung der Energieerziehung in Primär-, Sekundar- und Hochschulen durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten
- Maßnahmen dafür, dass die jüngeren Generationen ein intelligentes Energieverhalten übernehmen.

Initiative „Kraft-Wärme-Kopplung“ – Maßnahmen:

- Förderung einer vermehrten Nutzung der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)
- Entwicklung eines größeren Verständnisses für das EU-weit in verschiedenen Anwendungen vorhandene Potenzial der hocheffizienten KWK
- Förderung der Nutzung der mit erneuerbaren Brennstoffen betriebenen KWK und Förderung der KWK-Nutzung durch Energiedienstleister
- EU-weiter Austausch der Erfahrungen, vorbildlichen Verfahrensweisen und Erfolge im Zusammenhang mit der Umsetzung der KWK-Richtlinie
- Untersuchung und Überwindung von Kommunikationsbarrieren und anderen Markthemmnissen für KWK-Anlagen im Zusammenhang mit der Durchführung der KWK-Richtlinie
- leichtere Finanzierung von Investitionen in die KWK
- Analyse und fortlaufende Beobachtung von Entwicklung und Wachstum der KWK-Märkte, einschließlich Einzelheiten zu den Verbraucherkategorien, Kosten und Preisen
- Analyse der Nutzung, Auswirkungen und Wirksamkeit nationaler und lokaler KWK-Fördersysteme
- Verbesserung der Kohärenz der KWK-Konzepte mit anderen sektorspezifischen Konzepten und Zielen, vor allem in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien zu Heiz- und Kühlzwecken.

## 2.2. Aktionsarten

Folgende Maßnahmen werden unterstützt:

- strategische Studien auf der Grundlage gemeinsamer Analysen und regelmäßiger Beobachtung der Entwicklung der Energiemärkte und -trends im Hinblick auf die Ausarbeitung künftiger oder die Überprüfung geltender Rechtsvorschriften, auch solcher, die den Binnenmarkt für Energie berühren, zur Umsetzung der auf nachhaltige Entwicklung gerichteten mittel- und langfristigen Strategie im Energiebereich sowie als Grundlage für langfristige Selbstverpflichtungen der Industrie und anderer Akteure und für die Ausarbeitung von Normen, Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystemen;
- Schaffung, Ausbau oder Reorganisation der Strukturen und Instrumente für die Entwicklung nachhaltiger Energiesysteme, einschließlich des Energiemanagements auf lokaler und regionaler Ebene, und Entwicklung adäquater Finanzprodukte und Marktinstrumente;
- Förderung von nachhaltigen Energiesystemen zur Beschleunigung ihrer Marktdurchdringung und Förderung von Investitionen, die den Übergang von der Demonstration zur Vermarktung der besten Technologien erleichtern; Sensibilisierungskampagnen und Erweiterung der institutionellen Kompetenz, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des „Clean development“-Mechanismus und die Durchführung von gemeinsamen Projekten im Rahmen des Protokolls von Kyoto;
- Entwicklung von Strukturen in den Bereichen Information, allgemeine und berufliche Bildung; Verwertung der Ergebnisse, Förderung und Verbreitung des Know-how und der vorbildlichen Verfahren unter Beteiligung aller Verbraucher, Verbreitung der Ergebnisse der Aktion und Projekte und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten über Netze;
- Beobachtung der Durchführung und der Auswirkungen der Rechtsvorschriften und Fördermaßnahmen der Gemeinschaft.



Diese Förderungs- und Verbreitungsaktivitäten können in folgender Form erfolgen:

- a) Projekte, oder
- b) Einrichtung neuer lokaler und regionaler Energiemanagement-Agenturen.

Der überwiegende Teil der Finanzhilfen wird für Projekte gewährt. Es wird erwartet, dass diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu ungefähr 65 Verträgen für Projekte und zu etwa 12 neuen Energiemanagement-Agenturen führen wird.

**Weitere Informationen über die oben genannten Prioritäten und Aktionsarten sind Abschnitt 13 „Zusätzliche Informationen“ zu entnehmen.**

### **3. Finanzierungsquelle**

Die ausgewählten Aktionen werden aus der Haushaltslinie 06 04 06 finanziert.

### **4. Veranschlagte Gesamtmittel 2007 für diese Aufforderung**

Die für diese Aufforderung verfügbaren Gesamtmittel belaufen sich auf etwa 52 Mio. EUR, wovon ca. 3 Mio. EUR für neue lokale und regionale Energiemanagement-Agenturen vorgesehen sind.

### **5. Prozentsatz der Kofinanzierung durch die Gemeinschaft**

Die Kommission, durch die Exekutivagentur für intelligente Energie, plant eine ergänzende Finanzierung zu den Beiträgen, die vom Finanzhilfeempfänger, von nationalen, regionalen oder lokalen Behörden und/oder von anderen Einrichtungen beigesteuert werden.

Die Höhe der gewährten Finanzhilfe beträgt daher:

- bis zu 75 % der zuschussfähigen Gesamtkosten für Projekte;
- bis zu 75 % der zuschussfähigen Gesamtkosten und bis zu einem Gemeinschaftsbeitrag von höchstens 250 000 EUR für die Einrichtung neuer lokaler und regionaler Energiemanagement-Agenturen.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zur Erstattung förderfähiger Kosten darf nicht zu einem Gewinn führen. Sacheinlagen werden nicht als zuschussfähige Kosten betrachtet. Für ein und dieselbe Maßnahme kann einem bestimmten Empfänger nur eine Finanzhilfe aus dem Haushalt gewährt werden. Eine Maßnahme, die zu dem gleichen Zweck finanzielle Unterstützung von einem anderen Finanzierungsinstrument der Gemeinschaft erhält, wird nicht mit Mitteln aus dem IEE-Programm gefördert.

### **6. Förderfähiger Zeitraum**

Zuschussfähig sind nur Kosten, die nach Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung durch alle Beteiligten angefallen sind. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, doch dürfen die Kosten in keinem Fall vor Antragstellung entstanden sein.

### **7. Bedingungen für die Gewährung einer Finanzhilfe**

#### **7.1. Rechtliche Stellung der Antragsteller**

Für eine Finanzhilfe in Frage kommen juristische Personen, private wie auch öffentliche, mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. „Juristische Person“ ist eine Einrichtung, die nach dem an ihrem Sitz geltenden innerstaatlichen Recht, nach Gemeinschaftsrecht oder nach internationalem Recht gegründet worden ist, Rechtspersönlichkeit besitzt und in eigenem Namen Rechte ausüben und Inhaber von Pflichten sein kann. Natürliche Personen sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Das Programm steht überdies juristischen Personen offen, die ihren Sitz in einem der folgenden Länder haben:

- den EFTA-Ländern, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, (Norwegen, Island und Liechtenstein), gemäß den in diesem Abkommen festgelegten Bestimmungen;

- den Beitrittsländern und den Kandidatenländern, die im Rahmen einer Heranführungsstrategie unterstützt werden, gemäß den in den jeweiligen Rahmenabkommen und Beschlüssen des Assoziationsrates festgelegten allgemeinen Grundsätzen und allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an den Gemeinschaftsprogrammen;
- den Ländern des westlichen Balkans gemäß mit diesen Ländern nach Abschluss von Rahmenabkommen über ihre Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen festzulegenden Bedingungen;
- anderen Drittländern, wenn Vereinbarungen und Verfahren dies zulassen.

Werden Vorschläge ausgewählt, die von juristischen Personen aus den vorstehend genannten Nicht-EU-Ländern vorgelegt wurden, wird die Finanzhilfevereinbarung erst dann unterzeichnet, wenn die erforderlichen Schritte ergriffen worden sind, durch die sich die betreffenden Länder dem Programm anschließen. Aktuelle Informationen über die Länder, die an dem Programm mitwirken, werden auf der Website des Programms veröffentlicht (vgl. Abschnitt 13 „Zusätzliche Informationen“).

Das Programm steht ferner der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission und internationalen Organisationen offen (d. h. juristischen Personen, die aus einem Zusammenschluss von Staaten mit Ausnahme der Gemeinschaft hervorgegangen und aufgrund eines Vertrags oder ähnlichen Rechtsaktes gegründet worden sind, über gemeinsame Organe verfügen und gegenüber ihren Vertragsstaaten eine eigenständige Völkerrechtspersönlichkeit besitzen).

## **7.2. Erforderliche Mindestantragstellerzahl**

- a) Für Projekte müssen die Anträge von einem Team eingereicht werden, das aus mindestens drei unabhängigen<sup>9</sup> Unternehmen mit Sitz in drei verschiedenen Teilnehmerländern (vgl. Unterabschnitt 7.1) besteht.
- b) Für neue lokale und regionale Energiemanagement-Agenturen müssen die Anträge von einer juristischen Person eingereicht werden, die eine lokale oder regionale Behörde mit Sitz in einem der Teilnehmerländer ist (vgl. Unterabschnitt 7.1).

## **7.3. Geltungsbereich der Aktion**

Alle im Unterabschnitt 2.1. „Prioritäten für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2007“ genannten Prioritäten sind für die Einreichung von Vorschlägen ausgeschlossen. In Ausnahmefällen und bei guter Begründung können Vorschläge, die die Bedingungen für die Gewährung einer Finanzhilfe erfüllen, aber nicht direkt den in der Aufforderung definierten Prioritäten entsprechen, berücksichtigt werden.

## **7.4. Laufzeit**

Die einzelnen Aktionen haben eine Laufzeit von maximal 36 Monaten.

## **7.5. Ausschlussgründe**

Von jeglicher EU-Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben

---

<sup>9</sup> Unabhängig bedeutet, dass bei zwei Unternehmen keines der beiden mehr als 50 % des jeweils anderen besitzen darf. Ferner darf keines der Unternehmen sich zu mehr als 50 % im Besitz eines dritten Unternehmens befinden.

- nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
  - f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist;
  - g) die sich in einem Interessenkonflikt befinden;
  - h) die die verlangten Auskünfte nicht wahrheitsgetreu oder gar nicht erteilt haben.

**Antragsteller müssen neben ihrem rechtlichen Bestehen nachweisen, dass sie sich nicht in einer der unter 7.5 genannten Situationen befinden. Zu diesem Zweck legen die Antragsteller eine ehrenwörtliche Erklärung vor, die Teil des Antragsformulars ist.**

## **7.6. Verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen**

1.) Unbeschadet der Verhängung von Vertragsstrafen werden Antragsteller oder Begünstigte, die im Rahmen eines früheren Auftrags falsche Auskünfte erteilt haben oder ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, für eine Höchstdauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer definitiv festgestellten Verstoßes, von der Vergabe von Aufträgen oder der Gewährung von Finanzhilfen aus dem Gemeinschaftshaushalt ausgeschlossen. Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann die Ausschlussdauer auf drei Jahre heraufgesetzt werden. Gegen Antragsteller, die Falschauskünfte erteilt haben, werden außerdem finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 % bis 10 % der Gesamtfinanzhilfe verhängt. Gegen Begünstigte, die sich der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen schuldig gemacht haben, werden ebenfalls finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 % bis 10 % der Gesamtfinanzhilfe verhängt. Im Falle einer weiteren Vertragsverletzung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der ersten kann sich dieser Satz auf 4 % bis 20 % erhöhen.

2.) In den in Abschnitt 7.5 Buchstaben a), c), und d) genannten Fällen werden die Antragsteller für eine Dauer von höchstens zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des nach Rücksprache mit dem Auftraggeber definitiv festgestellten Verstoßes, von der Vergabe von Aufträgen oder der Gewährung von Finanzhilfen ausgeschlossen. In den in Abschnitt 7.5 Buchstaben b) und e) genannten Fällen werden die Antragsteller für eine Dauer von mindestens einem und höchstens vier Jahren ab Zustellung des Urteils von der Vergabe von Aufträgen oder der Gewährung von Finanzhilfen ausgeschlossen. Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß oder der ersten Verurteilung kann die Ausschlussdauer auf fünf Jahre heraufgesetzt werden.

3.) Die in Abschnitt 7.5. Buchstabe e) genannten Fälle beziehen sich auf:

- a) Fälle von Betrug gemäß Artikel 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften<sup>10</sup>;
- b) Fälle von Korruption gemäß Artikel 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind<sup>11</sup>;
- c) Fälle der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI des Rates<sup>12</sup>;
- d) Fälle von Geldwäsche gemäß Artikel 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates<sup>13</sup>.

---

<sup>10</sup> ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

<sup>11</sup> ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 1.

<sup>12</sup> ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 1. Gemeinsame Maßnahme vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

<sup>13</sup> ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77. Richtlinie vom 10. Juni 1991, geändert durch die Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 76).

**Die IEAA prüft bei Eingang der Vorschläge, ob die Vorbedingungen zur Gewährung einer Finanzhilfe erfüllt sind. Sollte der Vorschlag diese Vorbedingungen nicht erfüllen, wird die Bewertung nicht fortgesetzt.**

## **8. Auswahlkriterien**

Der Antragsteller muss über solide und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit er seine Tätigkeit während der Durchführung der Aktion aufrechterhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen kann. Ferner muss er über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um die geplante Aktion vollständig durchführen zu können.

### **8.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller**

Der Antragsteller muss seine finanzielle und praktische Befähigung zur vollständigen Durchführung der bezuschussten Aktion nachweisen. Mit Ausnahme von öffentlichen Einrichtungen und internationalen Organisationen muss er das Formular „Vereinfachte Finanzaufstellung“ (siehe Abschnitt 11 und 13) ausfüllen und eine Finanzaufstellung, bestehend aus Jahresabschluss, Aufstellung von Gewinnen und Verlusten und aller Anhänge für das letzte vollständig abgeschlossene Rechnungsjahr, vorlegen.

### **8.2 Technische Leistungsfähigkeit der Antragsteller**

Der Antragsteller muss die zur Durchführung der geplanten Aktion erforderliche technische und organisatorische Leistungsfähigkeit besitzen und die verlangten Nachweise vorlegen (z. B. Lebenslauf der für die Durchführung der Aktion zuständigen Personen, Beschreibung der Projekte und Tätigkeiten der letzten drei Jahre usw.).

**Diese Auswahlkriterien werden in einem ersten Schritt vom Evaluierungsausschuss ausgewertet. Sind die Kriterien nicht erfüllt, wird der Vorschlag vom Evaluierungsausschuss nicht weiter geprüft. Antragsteller können aufgefordert werden, innerhalb einer bestimmten Frist zusätzliche Nachweise einzureichen oder die für die Auswahlkriterien relevanten Unterlagen zu erläutern.**

## **9. Gewährungskriterien**

Grundlage für die Auswahl der Aktionen und die Festlegung der Höhe der Gemeinschaftsförderung durch die Exekutivagentur für intelligente Energie ist die schriftliche Präsentation. Die Aktionen werden anhand von fünf Gewährungskriterien bewertet, die bei der Gesamtbewertung gleiches Gewicht erhalten. Damit ein Vorschlag als förderungswürdig eingestuft werden kann, muss die Gesamtsumme der Bewertungen für sämtliche Gewährungskriterien 70 % der Höchstpunktzahl erreichen oder überschreiten. Zudem muss für jedes Kriterium eine Bewertung von über 50 % erreicht werden. Vorschläge, die diese Schwellenwerte erreichen, kommen für eine Finanzierung in Betracht. Die Finanzhilfen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

### **9.1. Gewährungskriterien für Projekte**

Für Projektvorschläge gelten die folgenden fünf Kriterien:

#### **1. Relevanz der Aktion (Punktzahl 0-10) mit folgenden Unterkriterien:**

- Ausmaß, in dem die geplante Aktion den Stand der Technik widerspiegelt und hinsichtlich der Ziele des IEE-Programms auf vorangegangenen Aktionen sowie auf einschlägigen Aktionen der/in den Teilnehmerländer(n) aufbaut
- potenzielle Auswirkung der Aktion in Bezug auf die EU-Strategien und –Prioritäten, Ziele und Rechtsvorschriften
- Relevanz der erwarteten Ergebnisse für die beteiligten und/oder angesprochenen Zielgruppen; Einbeziehung von Marktteilnehmern in die Aktion.

#### **2. Qualität der Methodik (Punktzahl 0-10) mit folgenden Unterkriterien:**

- Struktur, Klarheit, Durchgängigkeit und Eignung des vorgeschlagenen Konzepts (Festlegung der Arbeitspakete, des Zeitplans und der zu erbringenden Leistungen) zur Erreichung der erwarteten Ergebnisse
- Eignung der Ziele und Leistungsindikatoren

- Anspruch des Kommunikations-/Verbreitungsplans und Eignung der Kommunikationsmittel, die für die speziellen Zielgruppen eingesetzt werden sollen.

**3. Mehrwert für die Gemeinschaft (Punktzahl 0-10)** mit folgenden Unterkriterien:

- Gründe für die und Nutzen aus der Behandlung des Themas des Vorschlags auf europäischer Ebene
- angemessene geografische Reichweite des Projekts
- Übertragbarkeit der von dem Vorschlag angebotenen Lösungen auf andere Teile der EU.

**4. Kosten und Kofinanzierung (Punktzahl 0-10)** mit folgenden Unterkriterien:

- Angemessener Aufwand für die Arbeitspakete und die Hauptaufgaben in den Arbeitspaketen
- Angemessener Umfang der Kosten pro Kostenkategorie, auch für die Vergabe von Unteraufträgen
- Transparenz, Eignung, Quellen und Mittelbindung der Kofinanzierungsregelung.

**5. Management und Organisation des Teams (Punktzahl 0-10)** mit folgenden Unterkriterien:

- Zusammensetzung und Ausgewogenheit der Fähigkeiten des Teams
- Verteilung und Ausgewogenheit der Arbeit, der Finanzmittel und der Zuständigkeiten im Projektteam;
- Management, inklusive Managementstruktur, Arbeitsplan, Koordination und Kommunikation im Projektteam.

## **9.2. Gewährungskriterien für die Einrichtung lokaler und regionaler Energieagenturen**

Die folgenden fünf Kriterien gelten für Vorschläge für neue lokale und regionale Energiemanagement-Agenturen:

**1. Qualität der Agentur (Punktzahl 0-10)** mit folgenden Unterkriterien:

- Glaubwürdigkeit der vorgeschlagenen Agentur und Verpflichtung hinsichtlich der Zukunft der Agentur nach drei Jahren Bezuschussung durch die Gemeinschaft
- operative Rolle und geplantes Profil der festen Mitarbeiter
- Leistungsbewertung und –kontrolle.

**2. Qualität des Konzepts (Punktzahl 0-10)** mit folgenden Unterkriterien:

- klare Definition der Rolle der Agentur und Vereinbarkeit mit den lokalen Erfordernissen
- Wert und Anspruch der Verbreitungs- und Kommunikationstätigkeiten
- Qualität und Relevanz der erwarteten mittel- bis langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung/die Umwelt/die Energienachfrage.

**3. Mehrwert für die Gemeinschaft (Punktzahl 0-10)** mit folgenden Unterkriterien:

- lokale, nationale und europäische Partnerschaften mit einschlägigen interessierten Kreisen, die keine Energieagenturen sind
- europäische Kooperationsprojekte; Qualität der technischen Unterstützung durch andere Agenturen
- Partnerschaft mit umliegenden Agenturen und/oder nationaler Agentur.

**4. Kosten und Nutzen (Punktzahl 0-10)** mit folgenden Unterkriterien:

- Schema der Kofinanzierung, inklusive vorgeschlagener Höhe der Kofinanzierung; bereits gesicherte Kofinanzierung
- Fortbestand der Agentur nach Ablauf von drei Jahren: Glaubwürdigkeit des Geschäftsplans
- Angemessenheit der Kosten pro Kostenkategorie, insbesondere für die Vergabe von Unteraufträgen, prozentualer Anteil der Gehälter und direkten Kosten
- Kosten-Nutzen-Verhältnis – Vergleich der direkten Ergebnisse der Aktion mit den veranschlagten Kosten.

**5. Organisation des Teams (Punktzahl 0-10)** mit folgenden Unterkriterien:

- Entscheidungs- und politikgestaltende Gremien
- Grad der Selbständigkeit der Agentur

- Einbindung der gewählten Vertreter
- Management, inklusive Projektmanagementstruktur, Arbeitsplan, Koordination und Projektteam.

### **10. Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen**

Die allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen, insbesondere die Definition der zuschussfähigen Kosten und die Zahlungsmodalitäten, sind in dem Entwurf der Finanzhilfevereinbarung dargelegt, der auf der Website des IEE-Programms vorliegt (vgl. Abschnitt 13 „Zusätzliche Informationen“). Die dem Antrag beizufügende Kostenaufstellung für die Aktion muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ausgaben und Einnahmen aufweisen und die zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts gehenden zuschussfähigen Kosten eindeutig ausweisen.

Je nach Größe und sonstiger Risikofaktoren der Aktion kann die Exekutivagentur für intelligente Energie bei Beantragung einer Vorfinanzierung von dem Finanzhilfeempfänger eine Finanzbürgschaft verlangen.

Handelt es sich bei dem erfolgreichen Antragsteller um eine internationale Organisation, wird der Mustervertrag für Vereinbarungen mit einer internationalen Organisation oder jeder andere Mustervertrag, auf den sich die internationale Organisation und die vertragschließende Behörde geeinigt haben, an Stelle des auf dem Entwurf der Finanzhilfevereinbarung basierenden Texts verwendet.

### **11. Einreichung von Anträgen auf Gewährung einer Finanzhilfe**

Die Anträge sind unter Verwendung der speziellen **Antragsformulare** einzureichen. Antragsformulare und Anweisungen zum Ausfüllen der Antragsunterlagen können von der Website des IEE-Programms heruntergeladen werden (siehe Abschnitt 13 „Zusätzliche Informationen“) oder werden auf Anfrage per Post oder E-Mail zugesandt.

Bei Anträgen, die diesen formalen Anforderungen nicht entsprechen, wird die Bewertung gegebenenfalls nicht fortgesetzt.

### **12. Formale Anforderungen für die Einreichung von Anträgen auf Gewährung einer Finanzhilfe**

Antragsteller, die an diesen Finanzhilfen interessiert sind, richten ihre Anträge an die Exekutivagentur für intelligente Energie.

Für jeden Antrag müssen **das unterschriebene Original sowie fünf Kopien des Antrags** eingereicht werden. Die Antragsteller werden gebeten, ihren Antrag zusätzlich per E-Mail an die IEEA ([ieea-intelligentenergy@ec.europa.eu](mailto:ieea-intelligentenergy@ec.europa.eu)) zu schicken, nachdem sie die Papierversionen versendet haben.

Der Antrag ist **in doppeltem, verschlossenem Umschlag** einzureichen. Der Originalantrag und die fünf Kopien müssen in einen Umschlag gelegt werden, der verschlossen wird und folgende Aufschrift trägt:

<p><b>Call for proposals IEEA 2007</b> <b>IEE Programme</b> <b>Not to be opened by the postal service</b> <b>European Commission</b> <b>Intelligent Energy Executive Agency (IEEA)</b> <b>MADO 04/06</b> <b>B-1049 Brussels</b></p>
---

Dieser verschlossene Umschlag muss dann in einen zweiten Umschlag gelegt und an eine der folgenden Adressen gerichtet werden, abhängig von der Wahl des Einreichungsverfahrens. Selbstklebende Umschläge sollten mit einem Klebestreifen verschlossen sein, über den der Absender quer seinen Namenszug anzubringen hat.

Bei Anträgen, die diesen formalen Anforderungen nicht entsprechen, wird die Bewertung gegebenenfalls nicht fortgesetzt.

Die Anträge können auf drei verschiedene Weisen eingereicht werden:

**a) Einschreiben per Post**

Adresse für Einreichung	Europäische Kommission Exekutivagentur für intelligente Energie (IEEA) MADO 04/06 B-1049 Brüssel
Einlieferungsfrist beim Postamt	<b>Nicht später als am Tag des Ablaufs der Antragsfrist</b> (siehe auch Abschnitt 14 „Zeitplan“)
Nachweis der Einlieferung	Stempel des Postamts auf dem Einschreiben oder Beleg des Postamts, der den Lieferungsgegenstand (z. B. anhand des Vorschlagskürzels), die genaue Zustelladresse und das Datum der Einlieferung klar identifiziert.

**b) Private Botendienste**

Adresse für Einreichung	Europäische Kommission Exekutivagentur für intelligente Energie (IEEA) Central Mail Service Rue du Bourget 1 B-1140 Brüssel
Frist für die Einlieferung beim privaten Botendienst	<b>Nicht später als am Tag des Ablaufs der Antragsfrist</b> (siehe auch Abschnitt 14 „Zeitplan“)
Nachweis der Einlieferung	Beleg des Botendienstes, der den Lieferungsgegenstand (z. B. anhand des Vorschlagskürzels), die genaue Zustelladresse und das Datum der Einlieferung klar identifiziert.

**c) Persönliche Einlieferung**

Adresse für Einreichung	Europäische Kommission Exekutivagentur für intelligente Energie (IEEA) Central Mail Service Rue du Bourget 1 B-1140 Brüssel
Frist für die Einlieferung beim zentralen Postdienst	<b>Nicht später als 16.00 Uhr (Brüsseler Zeit) am Tag des Ablaufs der Antragsfrist</b> (siehe auch Abschnitt 14 „Zeitplan“)
Nachweis der Einlieferung	Datierter und unterschriebener Beleg, der den Lieferungsgegenstand (z. B. anhand des Vorschlagskürzels) klar identifiziert, ausgestellt vom entgegennehmenden Bediensteten in der oben genannten Abteilung.

Eine direkte Hinterlegung bei der Exekutivagentur für intelligente Energie (persönlich oder durch einen Beauftragten des Antragstellers, einschließlich privater Botendienste) ist ausgeschlossen.

**Anträge, die nach Antragsschluss eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt.**

Sollten sich Änderungen bezüglich der formalen Anforderungen für die Einreichung der Anträge ergeben, werden diese auf der Website des Programms (siehe Abschnitt 13) bekannt gegeben. Den Antragsteller wird daher empfohlen, diese Website vor Einreichung ihres Antrags zu konsultieren.

**13. Zusätzliche Informationen**

Die Antragsteller sollten die Website des Programms unter folgender Adresse konsultieren:

[http://ec.europa.eu/energy/intelligent/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/energy/intelligent/index_en.html)

Die IEE-Website enthält alle Informationen und Formulare für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, wie das IEE-Jahresarbeitsprogramm 2007, den Leitfaden für Antragsteller, die Antragsformulare und Informationen zu Projekten, die vom Programm unterstützt werden. Ferner ist dort Näheres zu den Informationstagen zu finden, die während der Laufzeit der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stattfinden werden.

Fragen zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollten per Online-Formular, das sich auf der Website [http://ec.europa.eu/energy/intelligent/contact/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/energy/intelligent/contact/index_en.htm) findet, an die IEEA gesandt werden (ggf. unter Angabe des technischen Bereichs, wie in Abschnitt 2.1 „Prioritäten für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2007“ angegeben).

Alternativ kann ein Fax oder Schreiben gerichtet werden an:

Exekutivagentur für intelligente Energie (IEEA)  
Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen IEEA 2007  
Place Madou 1  
B-1049 Brüssel  
Fax +32 -2 -2921892

**14. Vorläufiger Zeitplan:**

Ablauf der Einreichungsfrist:	<b>28. September 2007</b>
Öffnung der Vorschläge:	Mitte Oktober 2007
Voraussichtlicher Abschluss der Bewertung:	Ende Februar 2008
Voraussichtliche Unterrichtung der Antragsteller:	ab März 2008
Voraussichtliche Unterzeichnung der Förderverträge:	ab Juni 2008